



GESCHÄFTSORDNUNG

SPÖ Innsbruck

Beschlossen am 41.Ordentlichen Stadtparteitag 2015
Novelliert am 43.Ordentlichen Stadtparteitag 2019
Novelliert am 44. Ordentlichen Stadtparteitag 2022

Geschäftsordnung

der SPÖ Bezirksorganisation Innsbruck Stadt

(gem. § 14 ff Statut der Landesorganisation der SPÖ Tirol)

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Entsprechend § 14 des Statutes der Landesorganisation Tirol hat die Bezirksorganisation eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche insbesondere die Aufgaben und den Gang der Verhandlungen der Bezirkskonferenz (des Stadtparteitages), des Bezirksausschusses, des Bezirksvorstandes, des Bezirksfrauenvorstandes und der Bezirkskontrolle, die Kassenführung und Beschlusserfordernisse der Mitgliederversammlungen der Ortsorganisationen (Stadtteilorganisationen) zu enthalten hat.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung treten vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 3 acht Wochen nach Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Der Bezirksvorstand hat die Geschäftsordnung und jede Änderung nach Beschlussfassung binnen vier Wochen dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen. Im Fall eines Widerspruchs der Geschäftsordnung zum Bundesorganisationsstatut oder zum Statut der Landesorganisation Tirol hat der Landesparteivorstand binnen vier Wochen Einspruch zu erheben. Bestimmungen der Geschäftsordnung, gegen die sich der Einspruch richtet, werden nicht wirksam. An deren Stelle tritt die vom Landesparteivorstand beschlossene Regelung. Darüber ist dem Bezirksausschuss binnen acht Wochen zu berichten. Fasst dieser einen Beharrungsbeschluss, so ist der Beschluss dem Landesparteitag vorzulegen, der darüber endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die vom Landesparteivorstand beschlossene Regelung in Kraft.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Bezirksorganisation obliegt die Verwirklichung der Ziele der SPÖ in ihrem Wirkungsbereich. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Den Ausbau der Parteiorganisation durch Stärkung bestehender und Gründung neuer Ortsorganisationen (Stadtteilorganisationen) und Organisationsstützpunkte,
 - b) die Betreuung der Ortsorganisationen (Stadtteilorganisationen) und Organisationsstützpunkte,
 - c) die Schulung der Vertrauenspersonen,
 - d) die Unterstützung aller Sozialdemokratischen und Sozialistischen Organisationen,
 - e) die Durchführung politischer Aktionen,
 - f) die Verwaltung des Bezirksparteivermögens sowie
 - g) die Berichterstattung an die Landesorganisation und die Bundesorganisation.
- (2) Die_der vom Landesparteivorstand bestellte Bezirksgeschäftsführer_in leitet die Bezirksgeschäftsstelle.
- (3) Der_dem Bezirkskassier_in obliegt die Kassenführung. Für die Buchhaltung ist die_der Bezirksgeschäftsführer_in zuständig.

§ 3 Organe

Willensbildende Organe der Bezirksorganisation sind die Bezirkskonferenz (Stadtparteitag), der Bezirksausschuss und der Bezirksvorstand. Weiters sind die Bezirkskontrolle und die Wahlkommission einzurichten.

§ 4 Bezirkskonferenz (Stadtparteitag)

- (1) Der Stadtparteitag ist das höchste willensbildende Organ der Bezirksorganisation. Ihm obliegen die vom Bundesorganisationsstatut, vom Statut der Landesorganisation Tirol und der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Jedes dritte Jahr hat ein ordentlicher Stadtparteitag zur Durchführung von Wahlen stattzufinden.
- (3) Die Einberufung eines Stadtparteitages obliegt dem Bezirksvorstand. Ein außerordentlicher Stadtparteitag hat stattzufinden, wenn dies
 - a) der Landesparteivorstand,
 - b) die Bezirkskontrolle oder
 - c) mindestens ein Viertel der Stadtteilverstände

unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen oder der Bezirksparteivorstand dies beschließt.

Die Festsetzung des Termines für den Stadtparteitag hat jedenfalls binnen vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

Vorzeitige Neuwahlen sind dann abzuhalten, wenn dies von 30 % der Stadtteilorganisationen (Mitgliederversammlungen) oder von der einfachen Mehrheit des Bezirksvorstandes beantragt wird.

- (4) Zuzulassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglied sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (5) Alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden Parteimitglieder (Abs. 4) sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Stadtparteitages schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (6) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden Parteimitglieder (Abs. 4), die ihre Teilnahme am jeweiligen Stadtparteitag spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bezirksgeschäftsstelle bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen. Die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes, des Bezirksfrauenvorstandes, der Bezirksparteikontrolle sowie die Stadtteilverordeten sind Kraft ihrer Funktion ordentlich delegiert.
- (7) Gastdelegierte ohne Stimmrecht, deren Zahl 50 % der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen darf, werden vom Bezirksvorstand bestellt. Dem Landesparteivorstand steht das Recht auf Entsendung von zwei Gastdelegierten zu. Darüber hinaus können nach Beschluss des Bezirksvorstandes weitere Personen als Gäste eingeladen werden.
- (8) Den Delegierten sind 14 Tage vor dem Stadtparteitag die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die vorliegenden Wahlvorschläge schriftlich zuzustellen. Die vorliegenden Anträge sowie die Berichte sind ausschließlich den Delegierten auf der Homepage der SPÖ Innsbruck-Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen bzw. nach Möglichkeit per E-Mail zu übermitteln.

- (9) Der ordentliche Stadtparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Den Beschluss und die Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation mit 2/3 Mehrheit.
 - b) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Bezirksvorstand, Bezirksfrauenvorstand, Bezirksgeschäftsführer_in, Kassier_in, Bezirkskontrolle).
 - c) Die Abstimmung über die Anträge der Bezirkskontrolle und über die Entlastung des Bezirksvorstandes.
 - d) Die Wahl der Wahlkommission.
 - e) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Bezirkskontrolle, der Bezirksschiedskommission, der_des Umweltreferenten_in, der_des Jugendreferenten_in, der_des Mitgliederbetreuer_in und des aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Bezirksbildungsausschusses.
 - f) Die Wahl der Bezirksvertreter_innen und deren Ersatzmitglieder in den Landesparteirat.
 - g) Die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wobei in Ausnahmefällen der Bezirksausschuss ermächtigt werden kann.
 - h) Die Abstimmung über vorliegende Anträge.
- (10) Eine Änderung der vom Bezirksvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung kann auf Antrag einer_s ordentlichen Delegierten vom Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (11) Zur Aufnahme in die Tagesordnung des Stadtparteitages können alle in den Wirkungsbereich der Bezirksorganisation fallenden Angelegenheiten beantragt werden, soweit dies nicht dem Bundesorganisationsstatut, dem Statut der Landesorganisation Tirol oder der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation widerspricht.
- (12) Der Stadtparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten gefasst.

§ 5 Ablauf der Verhandlungen am Stadtparteitag

- (1) Anwesenheitsliste
Jede_r Delegierte hat vor Beginn des Stadtparteitages die Mandatsbestätigung ihrer_seiner Delegiertenkarte abzugeben. Die anwesenden Delegierten sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.
- (2) Anträge
- a) Anträge (ausgenommen jene zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung) sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Stadtparteitag einzubringen.
 - b) Anträge, die nicht fristgerecht mindestens drei Wochen vor dem Stadtparteitag schriftlich eingebracht wurden, können nur mit Beschluss des Stadtparteitages in Behandlung genommen werden, wobei dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist (Dringlichkeitsanträge).
 - c) Die Antragsprüfungskommission prüft die rechtzeitig eingelangten Anträge und gibt am Stadtparteitag eine Stellungnahme sowie eine Beschlussempfehlung ab. Sie kann den Delegierten vorschlagen:
 - i. Die Annahme des Antrages in unveränderter Fassung.
 - ii. Die Annahme des Antrages in abgeänderter Fassung.

- iii. Die Zuweisung des Antrages an die zuständige SPÖ-Organisation zur weiteren Behandlung.
- iv. Die Ablehnung des Antrages.
- d) Bei Dringlichkeitsanträgen (Abs. 2 lit b) hat das Tagespräsidium die Beschlussempfehlungen (Abs. 2 lit c) abzugeben.
- e) Beschlussempfehlungen aufgrund von Anträgen, die ähnliche oder gleiche Themenkomplexe behandeln, werden zu Blöcken zusammengefasst und in der Diskussion gemeinsam behandelt, aber getrennt abgestimmt.
- f) Der Stadtparteitag stimmt über die Beschlussempfehlungen der Antragsprüfungskommission bzw. des Tagespräsidiums ab.
- g) Erhält eine auf Annahme des Antrages in geänderter Fassung oder auf Zuweisung lautende Beschlussempfehlung nicht die erforderliche Mehrheit, dann ist über den Antrag in der ursprünglichen Fassung abzustimmen.
- h) Erhält eine auf Ablehnung des Antrags lautende Beschlussempfehlung nicht die erforderliche Mehrheit, dann gilt der Antrag als angenommen.

(3) Diskussion, Wortmeldungen und Redner_innenliste

- a) An der Diskussion können sich sowohl die ordentlichen als auch die Gastdelegierten beteiligen. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden in die Redner_innenliste eingetragen. Die vorgemerkten Redner_innen kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.
- b) Jede_r ordentliche Delegierte hat das Recht in der Diskussion Abänderungsanträge und Zusatzanträge zu stellen. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind schriftlich vorzulegen.
- c) Jede_r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner_innenliste eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung vorzubringen.
- d) Jede_r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner_innenliste eine tatsächliche Berichtigung vorzubringen.
- e) Jede_r Delegierte hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über welchen mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- f) Nach Erschöpfung der Redner_innenliste bzw. nach Beschluss über den Schluss der Debatte ist über den jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen.

(4) Redezeit

- a) Pro Wortmeldung steht eine Redezeit von 3 Minuten zur Verfügung.
- b) Ein_e Redner_in kann zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. jedem Antrag höchstens zweimal das Wort ergreifen.

(5) Abstimmungen

- a) An Abstimmungen und an Wahlen nehmen nur die ordentlichen Delegierten teil.
- b) Jede_r ordentliche Delegierte hat das Recht zu verlangen, dass über bestimmte Teile eines Tagesordnungspunktes getrennt abgestimmt wird (getrennte Abstimmung). Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung ist schriftlich vorzulegen und hat die Teile, über die getrennt abzustimmen ist, genau zu bezeichnen.
- c) Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Bei mehreren Abänderungsanträgen ist jeweils über einen weitergehenden vor den übrigen, weniger weitgehenden abzustimmen.

- d) Über Zusatzanträge ist dann abzustimmen, wenn der Hauptantrag dessen Zusatz sie bilden sollen, angenommen wurde.
- (6) Beschlusserfordernisse
- a) Die Wahl des Bezirksparteivorstandes, der Bezirkskontrolle, des Bezirksschiedsgerichtes, der Delegierten zum Landesparteirat und zum Bundesparteitag ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Andere Wahlen sind ebenfalls geheim durchzuführen; es sei denn, der Stadtparteitag beschließt mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.
 - b) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Delegiertenkarte, es sei denn der Stadtparteitag beschließt etwas anderes.
 - c) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - d) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Mandatsprüfung, Stimmenzählung
- a) Die Mitglieder der Wahlkommission stellen die Beschlussfähigkeit des Stadtparteitags fest und zählen bei Abstimmungen die Stimmen.
 - b) Die Mitglieder der Wahlkommission überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und zählen die Stimmzettel aus; der_die Sprecher_in der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis bekannt.
 - c) Falls der Stadtparteitag nicht (mehr) beschlussfähig ist, werden die anstehenden, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme von Wahlen – dem Bezirksausschuss zugewiesen.

§ 6 Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen

- (1) Die_der Kandidat_in für die direkte Wahl des_der Bürgermeister_in sowie die Kandidat_innenliste für die Wahl zum Gemeinderat wird durch den Stadtparteitag gewählt. Die Kandidatur von Nichtparteimitgliedern ist zulässig. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, entsprechende Richtlinien, die sich an § 32 Abs. 8 des Bundesparteistatutes zu orientieren haben, zu beschließen.
- (2) Die_der Kandidat_in der SPÖ für die direkte Wahl des_der Bürgermeisters_in im Falle einer vorzeitigen Neuwahl wird durch den Stadtparteitag aus dem Kreis der sozialdemokratischen Gemeinderät_innen gewählt.

§ 7 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der_dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) ein bis vier Stellvertreter_innen, wovon eine die Bezirksfrauenvorsitzende ist,
 - c) einer weiteren Vertreterin des Bezirksfrauenvorstandes,
 - d) der_dem Schriftführer_in,
 - e) der_dem Kassier_in
 sowie aus höchstens 17 weiteren Mitgliedern, sohin höchstens 25 Mitgliedern. Der Stadtparteitag ist berechtigt, eine geringere Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu beschließen.

- (2) Bei der Erstellung des Wahlvorschlages ist zu gewährleisten, dass dem Bezirksvorstand mindestens 40 % Frauen, wobei nach Möglichkeit 50 % anzustreben ist sowie mindestens 25 % Mitglieder bis 35 Jahre angehören.
- (3) Die_der Bezirksgeschäftsführer_in kann nicht in den Bezirksvorstand gewählt werden, gehört diesem aber mit beratender Stimme an.
- (4) Dem Bezirksvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Bezirkspartei und die Verwaltung des Bezirksparteivermögens
 - b) Bestellung der Wahlkommission
 - c) Vorbereitung des Stadtparteitages (Bestellung der Antragsprüfungskommission, der Mandatsprüfungskommission sowie des Tagespräsidiums und Erstellung der Tagesordnung),
 - d) Vorbereitung der Sitzungen des Bezirksausschusses (Bestellung der Mandatsprüfungskommission und Erstellung der Tagesordnung)
 - e) Festlegung der Grundsätze der Bezirksbildungsarbeit im Einvernehmen mit dem Bezirksbildungsausschuss sowie
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Der Bezirksvorstand wird mindestens viermal im Jahr von der_dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu Sitzungen sind an alle Mitglieder des Bezirksparteivorstandes auf elektronischem Weg mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. In dringenden Fällen, die eine Einberufung des Bezirksvorstandes unabdinglich machen, kann die Einladungsfrist auf bis zu 48 Stunden reduziert werden. In Sitzungen, die mit einer verkürzten Einladungsfrist einberufen wurden, dürfen nur Beschlüsse zu jenen Angelegenheiten gefällt werden aufgrund derer diese Sitzung einberufen wurde.
- (6) Eine Sitzung des Bezirksvorstandes hat weiters stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstandes unter Angabe der Tagesordnung begehrt wird. Die Sitzung ist innerhalb von 5 Tagen ab Zugang des Begehrens unter Einhaltung der Fristen des Abs (5) von der_dem Bezirksvorsitzenden einzuberufen.

§ 8 Gang der Verhandlungen im Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Dem Bezirksvorstand steht es frei, weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren, wobei diesen kein Stimmrecht zusteht.
- (3) Über die Verhandlungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Wortmeldungen oder andere Umstände können über Antrag jedes Mitglieds ins Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Der Bezirksvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Kassenführung der Bezirksgeschäftsstelle, für deren Tätigkeit der_die Bezirksgeschäftsführer_in dem_der Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksvorstand verantwortlich ist

Zur Zeichnung in finanziellen Angelegenheiten sind der_die Vorsitzende, der_die Kassier_in und der der_die Bezirksgeschäftsführer_in unter Wahrung des Vier-Augen Prinzips berechtigt.

Einmalige Ausgaben von mehr als € 1.000,00 (in Worten: Eintausend) können nur auf Beschluss des Bezirksvorstandes, solche darunter von der_die Vorsitzende, der_die Kassier_in und der_die Bezirks-

geschäftsführer_in unter Wahrung des Vier-Augen Prinzips getätigt werden. Aufwendungen für den laufenden Bürobetrieb können von dem_der Bezirksgeschäftsführer_in ohne Beschluss des Bezirksvorstandes getätigt werden. Er hat diesem aber über derartige Ausgaben im Nachhinein zu berichten.

- (5) Der Bezirksvorstand hat das Recht, jederzeit mit den Mitgliedern der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion Innsbrucks die gemeinsame Beratung über alle Themen der Innsbrucker Stadtpolitik zu verlangen, insbesondere über das Budget der Stadt und alle tariflichen Vorhaben.
- (6) Der Bezirksvorstand und die Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion der Stadt Innsbruck beraten und beschließen gemeinsam:
 - a) Bestellung der_des Bürgermeister_in_stellvertreter_innen und der_die StadträtInnen
 - b) Vorschläge für die Bestellung von Aufsichtsrät_innen

§ 9 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist das höchste willensbildende Organ zwischen den Bezirkskonferenzen. Dem Bezirksausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - b) die Mitglieder der Bezirkskontrolle
 - c) die Mitglieder der Wahlkommission
 - d) alle im örtlichen Bereich wohnhaften Sozialdemokratischen Mitglieder der EU Kommission, des Europäischen Parlamentes, der Bundesregierung, der Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages sowie des Innsbrucker Gemeinderates
 - e) die Delegierten der Stadtteilorganisationen. Jeder Stadtteilorganisation steht ein_e Grunddelegierte_r zu. Die Anzahl der weiteren Delegierten der Stadtteilorganisationen ist von der Anzahl der kassierten Mitglieder abhängig. Hierbei gebührt für je 50 (fünfzig) kassierte Mitglieder eine Delegationsberechtigung und für die Restzahl über 25 (fünfundzwanzig) kassierte Mitglieder eine weitere. Die auf einen Stadtteil entfallenden Delegierten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen.
 - f) Je ein_e Delegierte_r der in Innsbruck existierenden sozialdemokratischen Organisationen und Referate (unter sinngemäßer Anwendung der in § 31 Abs 1 Z 5 Statut der Landesorganisation SPÖ Tirol genannten Organisationen und Referate), der Bezirksfrauenorganisation Innsbruck Stadt sowie der im Bezirk anerkannten Themen- und Projektinitiativen.
- (2) Organisationen iSd § 9 Abs. 1 lit e und f, die zumindest zwei Personen delegieren können, haben bei den Delegierungen eine Frauenquote von zumindest 50 % einzuhalten. Organisationen, die zumindest vier Personen delegieren können, haben bei den Delegierungen eine Frauenquote von zumindest 50 % und eine Jugendquote von zumindest 25 % einzuhalten. § 17 Abs. 6 des Landesstatutes der SPÖ Tirol gilt sinngemäß.
- (3) Ergibt sich auf Grund der Delegierungen nach Abs. 1 und Abs. 2, dass im Bezirksausschuss eine Frauenquote von 40 % nicht erreicht wird, steht es dem Bezirksfrauenvorstand frei, zur Erreichung der Quote Nachnominierungen vorzunehmen. Das gleiche Recht steht dem Bezirksvorstand zu, wenn eine Quote von 40 % an Männern nicht erreicht wird. § 17 Abs. 6 des Landesstatutes der SPÖ Tirol gilt sinngemäß.
- (4) Organisationen iSd § 9 Abs. 1 lit e und f sind berechtigt, für ihre Delegierungen jeweils eine Ersatzperson zu wählen. Ersatzdelegierte vertreten die jeweiligen Hauptdelegierten im Verhinderungsfall,

wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Verständigung des_der Ersatzdelegierten jeweils den_die Hauptdelegierte trifft

- (5) Dem Bezirksausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a) Der Ausbau der Parteiorganisation und die planmäßige politische Arbeit im Bezirk,
 - b) die Beaufsichtigung und Kontrolle der zur Bezirksorganisation gehörenden Stadtteilorganisationen,
 - c) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 - d) Festlegung von Richtlinien und Anerkennung von Themeninitiativen und Projektgruppen auf Bezirksebene,
 - e) Vorbereitung und Unterstützung von Landeskampagnen auf Bezirksebene sowie
 - f) die Nominierung für die Wahl in den Landesparteivorstand.
- (5) Der Bezirksausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr, von der_dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu Sitzungen sind an alle Mitglieder des Bezirksausschusses auf elektronischem Weg mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. In dringenden Fällen, die eine Einberufung des Bezirksausschusses unabdinglich machen, kann die Einladungsfrist auf bis zu 5 Tage reduziert werden.
- (6) Weiters ist der Bezirksausschuss innerhalb von 14 Tagen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstandes bzw. von mindestens 10 % der Mitglieder des Bezirksausschusses unter Einhaltung der Fristen des Abs (6) von der_dem Bezirksvorsitzenden einzuberufen.

§ 10 Gang der Verhandlungen beim Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der diesem Ausschuss angehörig Personen beschlussfähig.
- (2) Der Bezirksausschuss wird von dem_r Bezirksvorsitzenden oder einer_m ihrer_seiner Stellvertreter_innen geleitet.
- (3) Der_m Leiter_in des Bezirksausschusses steht ein Tagespräsidium zur Seite. Als Mitglieder des Tagespräsidiums fungieren die Bezirksfrauenvorsitzende und ein_e Stellvertreter_in der_s Bezirksvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter_innen.
- (4) Über die Verhandlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (5) § 5 Abs. 3 bis 5 gelten auch für den Bezirksausschuss sinngemäß.

§ 11 Bezirkskontrolle

- (1) Die Bezirkskontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besorgt die Kontrolle der Verwaltung der Bezirksorganisation. Nicht wählbar in die Bezirkskontrolle sind Angestellte der SPÖ, Angestellte einer Sozialdemokratischen Organisation, Mitglieder des Bezirksvorstandes, Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes und die_der Bezirksgeschäftsführer_in.
- (2) Die Bezirkskontrolle hat dem Bezirksvorstand über ihre Tätigkeit zumindest einmal jährlich zu berichten. Bei der Bezirkskonferenz stellt sie den Antrag auf Entlastung des Bezirksvorstandes, falls das Ergebnis der Überprüfung einen solchen Antrag rechtfertigt. Anderenfalls hat sie der Bezirkskonferenz

zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird. Nach diesem Bericht beschließt die Bezirkskonferenz entweder die Entlastung des Bezirksvorstandes oder Maßnahmen zur Abstellung der Mängel.

§ 12 Wahlkommission

- (1) Die vom Bezirksvorstand bestellte Wahlkommission besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern, welche nicht dem Bezirksvorstand oder der Bezirkskontrolle angehören dürfen.
- (2) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung von Mitgliederbefragungen sowie die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Bezirkskonferenzen.

§ 13 Aufgaben und Tätigkeit der Bezirksfrauenorganisation

- (1) Der Bezirksfrauenorganisation obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Frauenthemen betreffen.
- (2) Es ist insbesondere darauf hinzuwirken, das Frauenbild in der Gesellschaft zu stärken und die Situation der Frauen in der Gesellschaft zu verbessern.

§ 14 Gang der Verhandlungen im Bezirksfrauenvorstand

- (1) Die Bestimmungen des § 8 dieser Geschäftsordnung sind analog anzuwenden.

§ 15 Bezirksfrauenkonferenz

- (1) Die Bezirksfrauenkonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Frauenorganisation im Bezirk.
- (2) Jedes dritte Jahr hat vor einem ordentlichen Stadtparteitag eine Bezirksfrauenkonferenz zur Durchführung der Wahl der Bezirksfrauenvorsitzenden und des Bezirksfrauenvorstandes stattzufinden. Bei Bedarf oder auf Anordnung des Landesfrauenvorstandes sind weitere Bezirksfrauenkonferenzen durchzuführen.
- (3) Die Einberufung einer Bezirksfrauenkonferenz obliegt dem Bezirksfrauenvorstand.
- (4) Alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden weiblichen Parteimitglieder sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Bezirksfrauenkonferenz schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (5) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden weiblichen Parteimitglieder, die ihre Teilnahme an der jeweiligen Bezirksfrauenkonferenz spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bezirksgeschäftsstelle bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen. Die Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes sind Kraft ihrer Funktion ordentlich delegiert.
- (6) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Frauen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglied sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (7) Gastdelegierte ohne Stimmrecht, deren Zahl 50 % der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen darf, werden vom Bezirksfrauenvorstand bestellt. Dem Landespartei- und dem Bezirksparteivorstand

steht das Recht auf Entsendung von je zwei Gastdelegierten zu. Darüber hinaus können nach Beschluss des Bezirksfrauenvorstandes weitere Personen als Gäste eingeladen werden.

- (8) Den Delegierten sind unmittelbar nach Ablauf der Antrags- und Kandidaturfrist die vorgeschlagene Tagesordnung und die sowie die vorliegenden Wahlvorschläge schriftlich zuzustellen. Die vorliegenden Anträge sind auf der Homepage der SPÖ Innsbruck-Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen bzw. nach Möglichkeit per E-Mail zu übermitteln.
- (9) Die ordentliche Bezirksfrauenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme von Berichten.
 - b) Die Wahl der Bezirksfrauenvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes.
 - c) Die Abstimmung über vorliegende Anträge;
- (10) Eine Änderung der vom Bezirksfrauenvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung kann auf Antrag einer ordentlichen Delegierten von der Bezirksfrauenkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (11) Die Bezirksfrauenkonferenz ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit unten stehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten gefasst.

§ 16 Gang der Verhandlungen bei der Bezirksfrauenkonferenz

(1) Anwesenheitsliste

Jede Delegierte hat vor Beginn der Bezirksfrauenkonferenz die Mandatsbestätigung ihrer Delegiertenkarte abzugeben. Die anwesenden Delegierten sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.

(2) Anträge

- a) Anträge (ausgenommen jene zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung) sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Bezirksfrauenkonferenz einzubringen.
- b) Anträge, die nicht fristgerecht mindestens drei Wochen vor der Bezirksfrauenkonferenz schriftlich eingebracht wurden, können nur mit Beschluss der Bezirksfrauenkonferenz in Behandlung genommen werden, wobei dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist (Dringlichkeitsanträge).

(3) Diskussion, Wortmeldungen und Rednerinnenliste

- a) An der Diskussion können sich sowohl die ordentlichen als auch die Gastdelegierten beteiligen. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden in die Redner_innenliste eingetragen. Die vorgemerkten Redner_innen kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.
- b) Jede ordentliche Delegierte hat das Recht in der Diskussion Abänderungsanträge und Zusatzanträge zu stellen. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind schriftlich vorzulegen.
- c) Jede Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner_innenliste eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung vorzubringen.
- d) Jede Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner_innenliste eine tatsächliche Berichtigung vorzubringen.

- e) Jede Delegierte hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über welchen mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
 - f) Nach Erschöpfung der Redner_innenliste bzw. nach Beschluss über den Schluss der Debatte ist über den jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen.
- (4) Redezeit
- a) Pro Wortmeldung steht eine Redezeit von 3 Minuten zur Verfügung.
 - b) Ein_e Redner_in kann zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. jedem Antrag höchstens zweimal das Wort ergreifen.
- (5) Abstimmungen
- a) An Abstimmungen und an Wahlen nehmen nur die ordentlichen Delegierten teil.
 - b) Jede ordentliche Delegierte hat das Recht zu verlangen, dass über bestimmte Teile eines Tagesordnungspunktes getrennt abgestimmt wird (getrennte Abstimmung). Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung ist schriftlich vorzulegen und hat die Teile, über die getrennt abzustimmen ist, genau zu bezeichnen.
 - c) Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Bei mehreren Abänderungsanträgen ist jeweils über einen weitergehenden vor den übrigen, weniger weitgehenden abzustimmen.
 - d) Über Zusatzanträge ist dann abzustimmen, wenn der Hauptantrag dessen Zusatz sie bilden sollen, angenommen wurde.
- (6) Beschlusserfordernisse
- a) Die Wahl der Bezirksfrauenvorsitzenden und des Bezirksfrauenvorstandes ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Andere Wahlen sind ebenfalls geheim durchzuführen; es sei denn die Bezirksfrauenkonferenz beschließt mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.
 - b) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Delegiertenkarte, es sei denn, die Bezirksfrauenkonferenz beschließt etwas anderes.
 - c) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - d) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - e) Falls die Bezirksfrauenkonferenz nicht (mehr) beschlussfähig ist, werden die anstehenden, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme von Wahlen – dem Bezirksfrauenvorstand zur Beschlussfassung zugewiesen.